

**Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentags
zum Beschluss der
Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo)
vom 7. November 2019
zum Thema Schwerpunktbereichsprüfung**

Mit großem Befremden hat der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) einen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) vom 7. November 2019 zur Kenntnis genommen. Der Beschluss betrifft die Schwerpunktbereichsprüfung im Ersten Juristischen Examen. Er lautet (zu TOP I. 12):

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, (...) einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, § 5d DRiG dahingehend zu ändern, wegen der Verschiedenartigkeit der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung künftig auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten und im Zeugnis über die erste Prüfung beide Noten getrennt auszuweisen.

Dieser Beschluss zielt letztlich auf eine Entwertung der universitären Schwerpunktausbildung. Dazu ist zu bemerken:

1. Seit der Reform im Jahr 2003 besteht das Juristische Studium aus einem Pflichtfach-Teil und einem Schwerpunktbereich. Der Pflichtfach-Teil, dessen Stoff gesetzlich vorgegeben ist, wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Den Stoff der Schwerpunktbereiche legen die Fakultäten gemäß ihren jeweiligen Forschungsschwerpunkten fest, ebenso ist die Gestaltung der universitären Abschlussprüfung deren Sache. Im Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung werden die Noten beider Prüfungen ausgewiesen. Zusätzlich wird aus beiden Noten eine Gesamtnote gebildet; in sie fließt das „Pflichtfach“ zu 70 Prozent, der „Schwerpunkt“ zu 30 Prozent ein.

2. Im Lauf der Jahre sind immer wieder Klagen über die mangelnde Vergleichbarkeit der Noten in den universitären Schwerpunktbereichsprüfungen aufgetaucht. Der DJFT hat die damit zusammenhängenden Fragen mehrfach intensiv diskutiert, und zwar sowohl im eigenen Kreis als auch in engem Austausch mit dem von der JuMiKo eingesetzten Koordinierungsausschuss für die Juristenausbildung (KOA).¹ Auf Grundlage dieser Diskussion, zudem unter Einbeziehung der Verbände der juristischen Praxis und vor allem der Studierendenschaft hat der KOA im September einen Abschlussbericht erarbeitet,² der in wohl abgewogener Weise Maßnahmen empfiehlt, die einerseits die Vergleichbarkeit der Noten im Schwerpunktbereich erhöhen, andererseits den Fakultäten die nötige Freiheit in der Ausgestaltung belassen. Dieser Bericht ist aus Sicht des DJFT geradezu ein Muster sachkundiger Politikberatung.

¹ Siehe etwa den „Fakultätenbericht“ von 2017, <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/Fakult%C3%A4tenbericht.pdf>

² https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2019.pdf

3. Umso unverständlicher ist – und war völlig unvorhersehbar –, dass die JuMiKo auf ihrer Herbstkonferenz den oben zitierten Beschluss gefasst hat. Er weicht von den Empfehlungen des KOA nicht nur ab, sondern widerspricht ihnen geradezu. Im KOA-Bericht heißt es ausdrücklich, dass der

„Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung aus den Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung keinen Lösungsansatz darstellt, der weiterverfolgt werden sollte.“

Dieses Modell werde „von nahezu allen juristischen Fakultäten und Verbänden (...) entschieden abgelehnt.“ Die Stellungnahmen zeigten deutlich, „dass sowohl die juristischen Fakultäten als auch die Studierenden- und Berufsverbände ganz überwiegend der Auffassung sind, dass sich die durch die Ausbildungsreform von 2002 eingeführte universitäre Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung in ihrer derzeitigen Form grundsätzlich bewährt hat.“ Zur Verbesserung von Vergleichbarkeit und Transparenz empfiehlt der KOA schließlich eine ganze Reihe von Einzelmaßnahmen (Zusammenfassung S. 50 f. des Berichts).

4. Dass die JuMiKo im oben zitierten Beschluss die nahezu allgemeine Meinung aller Beteiligten – gerade auch der Studierenden! – völlig beiseite geschoben hat, ist schwer zu erklären. Über die Gründe kann nur gemutmaßt werden. Klar ist allein: Der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote wird zu einer Entwertung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung führen. Er lässt zudem viele Fragen offen, etwa die nach dem künftigen Umfang des Schwerpunktes, und wird jedenfalls nicht zu einer besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse in den Schwerpunktbereichen beitragen.

5. Der DJFT hat sofort nach dem Beschluss der JuMiKo gegenüber allen Justizministerinnen und Justizministern sein großes Befremden zum Ausdruck gebracht. Er wird zudem darauf hinarbeiten, dass dieser offensichtlich undurchdachte Beschluss nicht realisiert wird.

Prof. Dr. Joachim Lege

Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentags e.V.